



HESSISCHER LANDTAG

07 . 08. 2023

Kleine Anfrage

**Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten), Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
und Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 10.05.2023**

Verteilungsschlüssel zu Flüchtlingen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Diskussion über die Aufnahme der Flüchtlinge innerhalb Hessens auf die Kreise und die kreisfreien Städte gewinnt angesichts der hohen Zahlen an unterzubringenden Geflüchteten zunehmend an Brisanz. Bei vielen Landkreisen besteht zunehmend der Eindruck, dass neben der insgesamt zu hohen Zahl an unterzubringenden Geflüchteten auch die Verteilung nicht mehr angemessen erfolgt. So hat der Main-Kinzig-Kreis bereits eine Normenkontrollklage gegen das Land Hessen und dessen Verteilungsmechanismus für Flüchtlinge auf den Weg gebracht. Konkret gehe es um den Erlass der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung in Hessen. Es müsse überprüft werden, ob der Verteilungsmechanismus noch den aktuellen Entwicklungen entspricht. Der Presse ist zu entnehmen, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund insgesamt eine neue Regelung als notwendig erachtet. Da nicht damit zu rechnen ist, dass in absehbarer Zukunft eine Entlastung bei der Zahl der Geflüchteten zu erwarten ist, erscheint es deshalb sinnvoll zu prüfen, ob Verteilungsschlüssel angewendet werden können, die die gegenwärtige Realität in Hessen besser abbilden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass die Methodik der Verteilung der Geflüchteten in der Verordnung zum Landesaufnahmegesetz auf eine Vereinbarung aus dem Jahr 1994 und der damaligen Bevölkerungsstatistik in Hessen zurückgeht und diese Grundmethodik (Verteilung auf Basis Einwohnerzahlen mit Abschlägen für Anteile Ausländer) sowie die Prozentanteile der Verteilung in den nachfolgenden Verordnungen nicht verändert wurden?

Aus dem Vergleich der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge (VertUGebV) vom 10. Mai 1994, der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen und über die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 22. Oktober 2007 und der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 ergibt sich, dass die Grundmethodik der Verteilung im Wesentlichen gleichgeblieben ist. Die Staffelung erfolgt bis heute aufgrund der Einwohnerzahl und des Ausländeranteils.

Anfangs war der Bevölkerungsstand zum 30. Juni 1991 maßgebend, laut Verordnung von 2007 der Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2006. Derzeit werden immer die Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Die Verordnungen aus den Jahren 1994 und 2007 sahen einen Quotenabzug um 0,5 % vor, wenn sich in dem Bezirk der Gebietskörperschaft eine Aufnahmeeinrichtung befunden hat. Die aktuelle Verordnung enthält die Regelung eines gestaffelten Abzugs von 0,25 % bzw. 0,5 % je nach Aufnahmekapazität der Aufnahmeeinrichtung.

In der Verordnung von 2007 wurde die Mindestquote von 0,5 % für jede Gebietskörperschaft neu eingeführt.

Frage 2. Wie lautet der Verteilungsschlüssel für die Geflüchteten auf die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der Verordnung vom 10. Mai 1994, der Verordnung vom 22. Oktober 2007 sowie der gegenwärtig geltenden Verordnung vom 21. Dezember 2009 i. d. F. vom 20. Dezember 2020 (Betrachtungsjahr 2022 bei § 4)? Bitte auch die angesetzten Parameter und die daraus resultierende absolute Verteilung der Geflüchteten für 2022 zu den drei Stichjahren ausweisen.

Zu den drei Stichjahren wurde eine fiktive Quotenberechnung anhand der Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 2022 durchgeführt. Darüber hinaus wurde unter Zugrundelegung der erfolgten Zuweisungen im Jahr 2022 (Stand: 31. Dezember 2022) die absolute Personenanzahl berechnet (Anlage 1).

Frage 3. Wurde der Verteilungsschlüssel 1994 konsensual erarbeitet?

Die Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge (Verteilungsverordnung) wurde aufgrund der Ermächtigung im Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (§ 5 Landesaufnahmegesetz (LAG)) vom Minister des Innern erlassen und trat am 23. Juni 1994 in Kraft. Mit der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit wurde das Einvernehmen hergestellt. Im Erarbeitungsprozess wurden die Kommunalen Spitzenverbände, die Oberbürgermeister, die Landräte und die Landesdirektion des LWV beteiligt. Die festgelegten Quoten in § 1 stießen auf keine Bedenken der drei Kommunalen Spitzenverbände.

Frage 4. Gab es seit 1994 aus der kommunalen Ebene Forderungen zur Änderung des Verteilungsschlüssels?

Im Rahmen der Evaluierungen in 2007 und 2020 wurden seitens der Gebietskörperschaften die in den Verordnungen jeweils in § 1 geregelten Aufnahmequoten zu keinem Zeitpunkt einer kritischen Betrachtung unterzogen. In Gesprächen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Ende 2022 wurde kein Bedarf seitens der kommunalen Seite für eine Änderung der hesseninternen Verteilung und der Aufnahmequoten nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung angemeldet. Zur Evaluierung des Jahres 2013 hatte lediglich der Hessische Städtetag die Überprüfung der Aufnahmequoten für die Gebietskörperschaften auf Grundlage der Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) statt der vom Statistischen Landesamt ermittelten empfohlen. Diese Eingabe wurde aus fachlicher Sicht seinerzeit verworfen. Weiteres wurde nicht vorgetragen.

Frage 5. Wie verändert sich die Verteilung für den Main-Kinzig-Kreis und Hanau nach der Auskreisung?

Nach der Auskreisung wird die Quote für den Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau unabhängig voneinander berechnet. Dadurch wird sich auch die bisherige Quote des Main-Kinzig-Kreises verändern.

Frage 6. Wie hoch ist die Zahl der Ausländer je Kreis/kreisfreie Stadt zum Stichpunkt 30. Juni 2022 und wie viele dieser Ausländer sind EU-Bürger?

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Frage 7. Wie würde sich der Verteilungsschlüssel für das Jahr 2022 ändern, wenn nur Nicht-EU-Ausländer bei dem Verteilungsschlüssel einberechnet würden?

Ausgehend von Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) Datenbestand (siehe Anlage 2) wurde der prozentuale Anteil der EU-Bürgerinnen und Bürger berechnet. Bei der Quotenermittlung wurde dieser errechnete prozentuale Anteil auf die zuletzt herangezogenen Zahlen des Statistischen Bundesamts, die durch die Zuweisungsstelle am Regierungspräsidium Darmstadt für die Quotenberechnung zugrunde gelegt werden, angewandt.

Die Berechnung des prozentualen Anteils der EU-Bürgerinnen und Bürger und das Ergebnis der darauf aufbauenden fiktiven Quotenberechnung kann den Anlagen 3 a und 3 b entnommen werden.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung die Veränderung der anzusetzenden Parameter (Anzahl Einwohner und Anteil Ausländer) seit deren erstmaligen Anwendung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte und hält sie diese unterschiedlichen Veränderungen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten in ihrer Wirkung auf den Verteilungsschlüssel für akzeptabel?

- Frage 9. Wie würde der Verteilschlüssel für die Geflüchteten in Hessen lauten, wenn die Grundmethodik des Königsteiner Schlüssels zur Verteilung auf die Bundesländer angewendet würde (Berücksichtigung von Bevölkerung und steuerlicher Leistungskraft)?
- Frage 10. Beabsichtigt die Landesregierung mit eigenen Vorschlägen für eine Novellierung des Verteilungsschlüssels in die Diskussion zu gehen oder setzt sie darauf, dass die kommunalen Spitzenverbände diese vorbringen, wissend dass eine solche konsensuale Einigung zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nahezu unmöglich ist?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Seit deren erstmaliger Anwendung ermöglichen die in den jeweiligen Verordnungen festgelegten Parameter auf plausibler Grundlage eine klare und eindeutige Quotenberechnung, die für die Kreise und kreisfreien Städte vorhersehbar und planbar ist. Durch die geregelte Verteilung konnte und kann eine angemessene und gerechte Lastenverteilung innerhalb Hessens gewährleistet werden.

Die Landesregierung evaluiert regelmäßig, ob und inwieweit eine Anpassung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung und auch des mit ihr geregelten Verteilungsschlüssels sinnvoll und geboten sein könnte. Hierzu steht sie insbesondere auch im Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, die im Rahmen der Evaluierung als auch im Verordnungsgebungsverfahren zu den einzelnen Regelungen der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung Stellung nehmen können.

Wiesbaden, 27. Juli 2023

Kai Klose

Anlagen

Quotenberechnung

Gebietskörperschaft	bereinigte Quote in % gem. VertUGebV von			
	aktuelle Verordnung (Quote 2. Quartal 2023) in %	Personenanzahl (Geflüchtete 2022)	Verordnung 1994 + 2007 Quote in %	Personenanzahl (Geflüchtete 2022)
Landkreis Bergstraße	4,93	4.905	5,07	5.044
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,48	5.452	5,63	5.601
Landkreis Groß-Gerau	3,84	3.820	3,94	3.920
Hochtaunuskreis	3,84	3.820	3,94	3.920
Main-Kinzig-Kreis	8,22	8.178	8,45	8.407
Main-Taunus-Kreis	3,84	3.820	3,94	3.920
Odenwaldkreis	0,55	547	0,00	0
Landkreis Offenbach	4,93	4.905	5,07	5.044
Rheingau-Taunus-Kreis	3,56	3.542	3,66	3.641
Wetteraukreis	4,93	4.905	5,07	5.044
Stadt Darmstadt	2,47	2.457	2,25	2.239
Stadt Frankfurt am Main	7,12	7.084	7,32	7.283
Stadt Offenbach	0,55	547	0,00	0
Stadt Wiesbaden	4,38	4.358	4,51	4.487
Landkreis Gießen	4,38	4.358	4,51	4.487
Lahn-Dill-Kreis	5,21	5.183	5,35	5.323
Landkreis Limburg-Weilburg	3,56	3.542	3,66	3.641
Landkreis Marburg-Biedenkopf	3,84	3.820	3,66	3.641
Vogelsbergkreis	1,64	1.632	1,41	1.403
Landkreis Fulda	4,38	4.358	4,51	4.487
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1,37	1.363	1,41	1.403
Landkreis Kassel	4,38	4.358	4,23	4.208
Schwalm-Eder-Kreis	4,11	4.089	4,23	4.208
Landkreis Waldeck-Frankenberg	3,56	3.542	3,38	3.363
Werra-Meißner-Kreis	1,92	1.910	1,97	1.960
Stadt Kassel	3,01	2.995	2,82	2.806

Geflüchtete 2022 -> **99.488 (Stand 31.12.2022)**

**Kleine Anfrage
20/11037 Anlage 2**

AZR	Stichtag:	Ausländische Personen	EU-Bürger
	30. Juni 2022	insgesamt	
Wissenschaftsstadt Darmstadt		37.494	11.227
Stadt Frankfurt am Main		243.661	101.000
Stadt und Kreis Kassel		69.264	21.001
Stadt Offenbach		59.367	34.237
Stadt Wiesbaden		71.202	30.337
Stadt Gießen		17.867	4.587
Kreis Bergstraße		44.504	20.061
Kreis Darmstadt-Dieburg		52.192	23.370
Odenwaldkreis		15.971	9.002
Wetteraukreis		50.270	20.692
Kreis Gießen		20.158	7.245
Kreis Groß-Gerau		50.140	24.879
Vogelsbergkreis		9.332	3.320
Kreis Offenbach		85.559	37.746
Werra-Meißner-Kreis		9.015	2.786
Schwalm-Eder-Kreis		17.573	6.293
Landkreis Fulda		26.113	8.770
Landkreis Hersfeld- Rothenburg		14.643	6.069
Landkreis Marburg- Biedenkopf		5.340	2.103
Landkreis Marburg- Biedenkopf in Biedenkopf		6.301	2.158
Landkreis Marburg Außenstelle Stadtallendorf		9.509	3.737
Landkreis Waldeck-		17.702	5.754

Frankenberg		
Main-Kinzig-Kreis	50.033	21.727
Landkreis Limburg-Weilburg	25.314	9.073
Main-Taunus-Kreis	52.723	23.498
Hochtaunuskreis	35.179	14.280
Rheingau-Taunus-Kreis	28.283	11.627
Lahn-Dill-Kreis	23.334	7.351
Stadt Wetzlar	10.669	3.550
Stadt Hanau	30.153	11.701
Stadt Bad Homburg v.d.Höhe	13.190	5.160
Stadt Marburg	11.666	2.453
Stadt Rüsselsheim	21.536	9.363

Gebietskörperschaft	Nichtdeutsch (AZR Stand 30.06.2022 - Übermittlung HMdIS am 30.05.2023)	davon EU-Bürger (AZR Stand 30.06.2022 - Übermittlung HMdIS am 30.05.2023)	%-Anteil EU-Bürger	Nichtdeutsch (Bevölkerungsstand zum 30.06.2022 - Hessisches Statistisches Landesamt)	EU-Bürger (errechnet aus %-Anteil AZR und Bevölkerungsstand)
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	37.494	11.227	29,94%	36.237	10.851
Frankfurt am Main, Stadt	243.661	101.000	41,45%	235.925	97.793
Kassel, documenta-Stadt	46.176	14.001	30,32%	43.566	13.210
Offenbach am Main, Stadt	59.367	34.237	57,67%	51.154	29.501
Wiesbaden, Landeshauptstadt	71.202	30.337	42,61%	61.944	26.392
Landkreis Bergstraße	44.504	20.061	45,08%	41.857	18.868
Landkreis Darmstadt-Dieburg	52.192	23.370	44,78%	47.991	21.489
Landkreis Fulda	26.113	8.770	33,58%	25.815	8.670
Landkreis Gießen	38.025	11.832	31,12%	41.651	12.960
Landkreis Groß-Gerau	71.676	34.242	47,77%	67.334	32.168
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	14.643	6.069	41,45%	14.794	6.132
Hochtaunuskreis	48.369	19.440	40,19%	44.222	17.773
Landkreis Kassel	23.088	7.000	30,32%	22.608	6.854
Lahn-Dill-Kreis	34.003	10.901	32,06%	33.110	10.615
Landkreis Limburg-Weilburg	25.314	9.073	35,84%	24.099	8.638
Main-Kinzig-Kreis	80.186	33.428	41,69%	76.067	31.711
Main-Taunus-Kreis	52.723	23.498	44,57%	44.959	20.038
Landkreis Marburg-Biedenkopf	32.816	10.451	31,85%	33.425	10.645
Odenwaldkreis	15.971	9.002	56,36%	15.281	8.613
Landkreis Offenbach	85.559	37.746	44,12%	75.753	33.420
Rheingau-Taunus-Kreis	28.283	11.627	41,11%	26.377	10.843
Schwalm-Eder-Kreis	17.573	6.293	35,81%	17.486	6.262
Vogelsbergkreis	9.332	3.320	35,58%	9.016	3.208
Landkreis Waldeck-Frankenberg	17.702	5.754	32,50%	17.298	5.623
Werra-Meißner-Kreis	9.015	2.786	30,90%	8.959	2.769
Wetteraukreis	50.270	20.692	41,16%	47.598	19.592

Quotenberechnung - Kleine Anfrage 20/11037, Anlage 3b

Nr. 7

Gebietskörperschaft	bereinigte Quote in %		% -Differenz
	Aktuell - mit Ausländeranteil inkl. EU- Bürger (Stand 03.04.2023)	mit Ausländeranteil ohne EU-Bürger	
Landkreis Bergstraße	4,93	4,93	0,00
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,48	5,40	-0,08
Landkreis Groß-Gerau	3,84	4,23	0,39
Hochtaunuskreis	3,84	3,76	-0,08
Main-Kinzig-Kreis	8,22	7,51	-0,71
Main-Taunus-Kreis	3,84	3,76	-0,08
Odenwaldkreis	0,55	0,94	0,39
Landkreis Offenbach	4,93	5,16	0,23
Rheingau-Taunus-Kreis	3,56	3,52	-0,04
Wetteraukreis	4,93	4,93	0,00
Stadt Darmstadt	2,47	2,58	0,12
Stadt Frankfurt am Main	7,12	7,04	-0,08
Stadt Offenbach	0,55	0,94	0,39
Stadt Wiesbaden	4,38	4,46	0,08
Landkreis Gießen	4,38	4,23	-0,16
Lahn-Dill-Kreis	5,21	4,93	-0,28
Landkreis Limburg-Weilburg	3,56	3,52	-0,04
Landkreis Marburg-Biedenkopf	3,84	3,76	-0,08
Vogelsbergkreis	1,64	1,64	0,00
Landkreis Fulda	4,38	4,23	-0,16
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1,37	1,88	0,51
Landkreis Kassel	4,38	3,99	-0,39
Schwalm-Eder-Kreis	4,11	3,76	-0,35
Landkreis Waldeck-Frankenberg	3,56	3,52	-0,04
Werra-Meißner-Kreis	1,92	1,88	-0,04
Stadt Kassel	3,01	3,29	0,27